



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung

2016

Stichtag: 1. Jänner 2016

Rechtsgrundlagen

ASVG	in der Fassung der	85. Novelle
B-KUVG	in der Fassung der	41. Novelle
GSVG	in der Fassung der	43. Novelle
BSVG	in der Fassung der	43. Novelle
FSVG	in der Fassung der	13. Novelle
NVG	in der Fassung der	16. Novelle

Kundmachung

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2016 (BGBl. II Nr. 417/2015 vom 15. Dezember 2015),

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2016 festgesetzt wird (BGBl. II Nr. 392/2015 vom 27. November 2015) und

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2016 (**bleibt abzuwarten**).

<http://www.sozialversicherung.at>



ÜBER UNS



Zahlen – Daten – Fakten → Aktuelle Werte

ÜBERSICHT

Anpassungsfaktor

A. Pensionsversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Pensionen
2. Höchstbemessungsgrundlage
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
4. Richtsatz für Ausgleichszulagen
5. Kinderzuschuss
6. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten
7. Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension
8. Knappschaftssold
9. Bergmannstreuegeld
10. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

B. Unfallversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten
3. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten
4. Versehrten- und Pflegegeld für Schüler und Studenten
5. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG)
6. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige
7. Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte
8. Bemessungsgrundlage für Bauern

C. Krankenversicherung:

1. Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 ASVG
2. Krankengeld
3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln
4. Wochengeld
5. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

D. Rezeptgebühr

1. Höhe der Rezeptgebühr
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

E. Service-Entgelt für die e-card

1. Höhe des Service-Entgelts
2. Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt

F. Behandlungsbeitrag (nur im BSVG)

Höhe des Behandlungsbeitrages

G. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen
2. Höhe der Zuzahlungen

Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für 20161,012

A. PENSIONSVERSICHERUNG

1.	Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2016	1,2 %
2.	Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 28 Jahre“)..... €	4.121,13
3.	Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung..... €	1.112,30
4.	Richtsatz für Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 150 GSVG, 141 BSVG) für allein stehende Pensionisten	882,78
	für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	1.323,58
	Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen..... €	324,69
	nicht erreicht, um	136,21
	für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
	a) bis zum 24. Lebensjahr..... €	324,69
	falls beide Elternteile verstorben sind	487,53
	b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres..... €	576,98
	falls beide Elternteile verstorben sind	882,78
	Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von €	209,81
	außer Betracht	
	(§§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG, 149 Abs. 4 lit. h GSVG, 140 Abs. 4 lit. h BSVG). Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Aus- gleichszulage ist der Wert der vollen freien Station	282,06
	(§§ 292 Abs. 3 ASVG, 149 Abs. 3 GSVG, 140 Abs. 3 BSVG)	
5.	Kinderzuschuss (§§ 262 ASVG, 144 GSVG, 135 BSVG)..... €	29,07
6.	Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 227 Abs.3 ASVG); damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule	1.108,08
	(ohne allfälligen Risikozuschlag)	
7.	Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension (§ 264 Abs. 6 ASVG)..... €	1.910,04
8.	Knappschaftssold (§ 283 ASVG) Der Knappschaftssold beträgt monatlich	104,49
9.	Bergmannstreuegeld (§ 288 ASVG) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeit..... €	1.567,53
	insgesamt höchstens..... €	15.675,30
10.	Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz	
	Stufe 1	157,30
	Stufe 2	290,00
	Stufe 3	451,80
	Stufe 4	677,60
	Stufe 5	920,30
	Stufe 6	1.285,20
	Stufe 7	1.688,90

B. UNFALLVERSICHERUNG

1.	Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2016	1,2 %
2.	Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG) Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch € gewährt.	76,31
3.	Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG) Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten ist a) nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres € b) nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres € c) nach Vollendung des 24. Lebensjahres €	9.798,79 13.066,32 19.599,11
4.	Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs.3 ASVG) Schüler und Studenten erhalten ein einmaliges Versehrtengeld für Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bei mindestens 20 % Erwerbsminderung durch drei Monate. Dieses Versehrtengeld beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. bis unter 30 v.H. € 30 v.H. bis unter 40 v.H. € 40 v.H. € und für je weitere 10 v.H. €	680,26 1.479,71 2.731,46 682,74
5.	Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG) gemäß § 181a Abs. 2 ASVG Die Bemessungsgrundlage beträgt unabhängig vom Erwerbseinkommen des Versicherten mindestens €	29.398,67
6.	Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich Selbstständige Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die in der Unfallversicherung teilversicherten gewerblich und freiberuflich Selbstständigen gilt ein Betrag von € Die zusätzliche Bemessungsgrundlage beträgt bei Entrichtung eines Höherversicherungsbeitrages von € 109,32 € von € 164,22 €	19.599,11 12.451,13 18.768,61
7.	Ab 2016 monatlicher Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte €	9,11
8.	Bemessungsgrundlage für Bauern € Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die nach dem BSVG unfallversicherten Bauern, die gleichzeitig nach dem ASVG und (oder) GSVG eine Pension beziehen, gilt für Betriebsrenten an Schwerversehrte sowie für Witwen(Witwer)renten € in allen übrigen Fällen €	19.599,11 12.451,13 6.225,09

C. KRANKENVERSICHERUNG

1.	Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG i.V.m. § 122 Abs. 4 ASVG liegt auch dann vor, wenn das Entgelt aus einem zweiten Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als € monatlich, beträgt.	498,25
2.	Krankengeld a) Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte (§ 141 Abs. 5 ASVG), für den Kalendermonat..... €	149,31
	b) Erhöhung des Krankengeldes (§ 141 ASVG) Anspruch des Versicherten auf erhöhtes Krankengeld für einen Angehörigen besteht dann nicht, wenn dieser aus Erwerbstätigkeit oder aus Bezügen von der Sozialversicherung (ausgenommen Pflegegeld nach dem BPGG) ein monatliches Einkommen von mehr als € bezieht.	498,25
3.	Der Kostenanteil des Versicherten beträgt a) bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens €	32,40
	b) bei Sehbehelfen mindestens..... €	97,20
4.	Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte täglich..... €	8,91
5.	Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz a) Kinderbetreuungsgeld täglich: bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner) €	14,53
	bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner) €	20,80
	bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) €	26,60
	bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) €	33,00
	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mindestens €	33,00
	bis maximal €	66,00

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der
Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw.
das Einkommen des (Ehe)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für
das Kalenderjahr 2015 beträgt 60 % des letzten Einkommens
(individueller Grenzbetrag) oder €
(absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen
Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von €
möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2014.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine tägliche Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von €	6,06
beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller jährlich ... €	6.400,00
und für den Partner €	16.200,00
Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2014	

D. REZEPTGEBÜHR

1. Höhe der Rezeptgebühr € 5,70
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr
 - a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
€ 882,78 (für Alleinstehende) bzw.
€ 1.323,58 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)
nicht übersteigen, sowie
 - b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte
€ 1.015,20 (für Alleinstehende) bzw.
€ 1.522,12 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)
nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien.

Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 136,21

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E. SERVICE-ENTGELT für die e-card

1. Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2017 € 11,10
Das Service-Entgelt für das Jahr 2017 wird im November 2016 eingehoben.
2. Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt
(siehe Abschnitt D Punkt 2)

F. BEHANDLUNGSBEITRAG (nur im BSVG)

Höhe des Behandlungsbeitrages (§ 80 Abs. 2 BSVG) € 9,38

G. ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:
Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte € 882,78
nicht übersteigen.
2. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:
monatliches Bruttoeinkommen von € 882,79 bis € 1.464,16 € 7,78
monatliches Bruttoeinkommen von € 1.464,17 bis € 2.045,55 € 13,33
monatliches Bruttoeinkommen über € 2.045,55 € 18,90

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.